

**Kreisverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Steenkrooger Moor“
Kreis Dithmarschen
vom 5. Aug. 1985**

Aufgrund des § 17 des Landschaftspflegegesetzes wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinden Schalkholz und Glüsing werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Steenkrooger Moor“ im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete bei der unteren Landschaftspflegebehörde geführt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 17 ha.
- (2) Es umfasst auf dem Gebiet der Gemeinden Schalkholz und Glüsing
 1. in der Gemarkung Schalkholz
Flur 2, die Flurstücke 17/1 tlw., 17/3, 17/5, 17/7, 17/9, 17/11, 17/13, 17/15, 17/17, 55/17, 56/17, 59/17, 81/17 und 82/17,
 2. in der Gemarkung Glüsing
Flur 6, die Flurstücke 13, 14, 15 und 16.

In dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt ist das Landschaftsschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Katasterkarte im Maßstab 1: 2000 bzw. 1: 5000 grün eingetragen. Die maßgebende Ausfertigung der Karte ist beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Landschaftspflegebehörde archivmäßig verwahrt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Ausfertigungen werden bei den Amtsvorstehern der Ämter Kirchspielslandgemeinden Tellingstedt und Schalkholz und bei den Bürgermeistern der Gemeinden Schalkholz und Glüsing verwahrt. Sie können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet wird geprägt durch
 1. das Steenkrooger Moor einschließlich der Randzonen und der in dem Moor befindlichen Torfstiche,
 2. das Wirkungsgefüge aller den Landschaftshaushalt bestimmenden natürlichen Landschaftsfaktoren und
 3. weitgehend natürliche Pflanzenbestände (typische Pflanzen der Hoch- und Niedermoores; der verlandeten Torfstiche, Feuchtwiesen).

- (2) Dieser Zustand ist wegen des noch weitgehend intakten Naturhaushaltes, des vielfältigen und schönen Landschaftsbildes und der Bedeutung für die Erholung zu erhalten, zu pflegen und, soweit erforderlich, zu verbessern.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild nachteilig verändern.
- (2) Verboten ist vorbehaltlich der §§ 5 und 6
1. Bodenbestandteile abzubauen oder die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen zu verändern,
 2. Pflanzenbestände, die nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, zu beschädigen oder zu beseitigen und
 3. das Moor zu entwässern oder sonstige Eingriffe vorzunehmen.
- (3) Unberührt bleiben die Verbote und Gebote des Landschaftspflegegesetzes und anderer Rechtsvorschriften.

§ 5 Erlaubnispflichtige Handlungen

- (1) Wer im Landschaftsschutzgebiet Handlungen vornehmen will, welche die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen können, bedarf der Erlaubnis. Erlaubnispflichtig sind insbesondere folgende Handlungen:
1. Die Errichtung von baulichen Anlagen, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
 2. die Errichtung oder Anbringung von Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise,
 3. die Errichtung von Lager und Plätzen aller Art sowie das Abstellen von Wohnwagen.
 4. die Veränderung kleiner Wasseransammlungen, die Trockenlegung von Gewässern und die Verrohrung von Gräben,
 5. die Erstaufforstung von Niederungsflächen,
 6. die Anlage oder Änderung von Wegen und Dämmen,
 7. die Errichtung und die wesentliche Änderung von Masten sowie das Verlegen von Leitungen,
 8. Die Errichtung von Einfriedigungen mit Ausnahme von Einfriedigungen und Einzäunungen in der für die Weidetierhaltung üblichen Art oder für Forstkulturen bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht die in § 4 Abs. 1 genannten Wirkungen zur Folge hat oder diese Wirkungen durch Auflagen, Bedingungen oder andere Nebenbestimmungen abgewendet oder auf einen vertretbaren Zeitraum begrenzt werden können und sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegenstehen. Zur Gewährleistung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Erlaubnis schließt alle von der unteren Landschaftspflegebehörde nach dem Landschaftspflegegesetz zu treffenden sonstigen Genehmigungen ein.

- (3) Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den §§ 4 oder 5 dieser Verordnung oder zu Auflagen, Bedingungen oder anderen Nebenbestimmungen stehen, so kann die Landschaftspflegebehörde die Fortsetzung des Eingriffs untersagen und die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Verursachers verlangen, sofern auf andere Weise keine rechtmäßigen Zustände hergestellt werden können. Die Anordnung von ausgleichenden Maßnahmen nach § 8 des Landschaftspflegegesetzes bleibt unberührt.

§ 6 Sonderregelungen

Unberührt von den Vorschriften des § 5 Abs. 1 und 2 bleiben

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. eine beim Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
3. die ordnungsgemäße Jagdausübung.

§ 7 Gebote

Die untere Landschaftspflegebehörde kann zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes auf Flächen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden können oder seit mehreren Jahren nicht genutzt werden, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. ohne Erlaubnis eine Handlung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 – 8 vornimmt.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Steenkrooger Moores vom 06.05.1983 in der Fassung vom 24.06.1983 außer Kraft.

Heide, den 5. August 1985

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als untere Landschaftspflegebehörde